



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

- per Email -

An die obersten Landesbehörden
An die niedersächsischen Kommunen
An die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern,
An die niedersächsischen Handwerkskammern,
An die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern,
An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen,
An die Landgerichte in Niedersachsen,
An die Präsidial-Amtsgerichte Braunschweig, Hannover und Osnabrück,
An die Architektenkammer Niedersachsen,
An die Ingenieurkammer Niedersachsen,
An die Tierärztekammer Niedersachsen,
An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
An die Steuerberaterkammer Niedersachsen,
An die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
An die Landesschulbehörde Niedersachsen,
An den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
An den Landesbetrieb für Mess- und Eichwesen (MEN),
An das Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
An das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
An das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),

nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen
c/o Niedersächsischer Städtetag

Bearbeitet von:
Frau Nax
kirsten.nax@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
CIO2.3-

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
-6308

Hannover
16.06.2011

Informationsschreiben zum Sachstand der Umsetzung der im EU-Beschluss 2011/130/EU vom 25.02.2011 aufgestellten technischen Mindestanforderungen an einzusetzende Signaturformate (EU-DLR)

2 Anlagen

Über den EU-Beschluss 2011/130/EU (vergl. Anlage 2) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet in Verfahren mit Dienstleistern grenzüberschreitend elektronische Dokumente anzunehmen und die jeweiligen Signaturen zur Authentifikations- und Identitätsprüfung anzuerkennen. Weiterhin muss die Möglichkeit zur Erstellung einer Signatur von erstellten Dokumenten realisiert werden.

Infoschreiben-signaturen_vers_final (2).doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluß:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telex
9 23 414-75 nl d

X.400
S=Poststelle;O=mi;P=land-ni;
A=dbp; C=de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

In Europa gibt es unterschiedlichste Anbieter für Signaturen und entsprechend auch unterschiedliche Zertifikate. Um die Anerkennung der Signaturen europaweit sicherstellen zu können, wurden deshalb seitens der EU Mindestanforderungen an die einzusetzenden Signaturen gestellt.

Alle niedersächsischen Behörden, die mit Vorhaben von Dienstleistern als zuständige Stellen befasst sind, müssen in der Lage sein, mit entsprechend signierten Dokumenten umgehen zu können, d. h. zwecks Anerkennung der Anträge und Anlagen muss die fremde Signatur geprüft werden können.

Die Abprüfung der Signaturen, die den entsprechend festgelegten Spezifikationen der Kommission folgen, können ohne großen Mehraufwand für das Land Niedersachsen bis zum 1. August 2011 umgesetzt werden.

Im Rahmen des länderübergreifenden Governikus-Verbundes ist für den 28. Juli 2011 die Auslieferung entsprechender Updates für die Signatursoftware angekündigt.

Die Prüfung von Signaturen aus der EU ist mit dem Governikus Signer möglich. Dieser steht im Rahmen des Pflegevertrages den Kommunen, Behörden und Gerichten in Niedersachsen lizenzkostenfrei zur Verfügung.

Sofern die betroffenen Behörden und Gerichte Dokumente selbst signieren müssen, ist dies EU-Beschluss konform ebenfalls über die erweiterte Version ab dem 1.8.2011 möglich.

Die betroffenen Behörden können unter:

<http://www.projekt-eu-dlr.niedersachsen.de/>

den Governikus Signer herunterladen und installieren.

Dort wird ab dem 28. Juli 2011 die um die Signaturen des EU-Beschlusses erweiterte Version zur Verfügung gestellt werden.

Dies gilt nicht für die Justizbehörden und Gerichte. Für diese wird eine zentrale Lösung erfolgen.

Zur Abgrenzung zum EGVP:

Neben der oben dargestellten Möglichkeit elektronische Dokumente zu signieren, gibt es die Transportsignatur im Rahmen des Empfangs und der Versendung von Nachrichten (z.B. beim EGVP). Die Signierung von Dokumenten ist eine eigene vom Versand bzw. Empfang getrennte Maßnahme. Die Anbringung einer Transportsignatur regelt die Behörde unabhängig vom o.g. EU-Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kirsten Nax

Anlage 1: Erläuterungen

Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP)

Mit dem EGVP, das die unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren entwickelte BundOnline-Basiskomponente Datensicherheit (= virtuelle Poststelle) nutzt, werden Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Behörden schnell und sicher über das Internet übermittelt. Die Nachrichten werden dabei verschlüsselt.

EU-DLR

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) „EU-Dienstleistungsrichtlinie“, die eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und Niederlassung von Dienstleistungserbringern im Fokus hat. Die entsprechend benötigten Verwaltungsformalitäten und Antragsverfahren müssen aus der Ferne und vollelektronisch abwickelbar sein.

In Niedersachsen landesseitig wird eine technische Komplettlösung zur Antragsstellung bereitgestellt:

<http://www.dienstleisterportal.niedersachsen.de>

Governikus

Die Basistechnologie namens Governikus wird in allen deutschen Bundesländern und beim Bund für elektronische Transaktionen im [E-Government](#) eingesetzt. Mit Governikus tauschen die öffentliche Verwaltung, Unternehmen und Einzelpersonen auf sichere und nachvollziehbare Weise Nachrichten über das Internet aus. EGVP nutzt die gleiche Technologie (Virtuelle Poststelle) und das entsprechende Übermittlungsprotokoll: OSCl.

Signaturen

Mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten Signatur lassen sich elektronische Nachrichten und Dokumente sicher verschlüsseln und im Falle der qualifizierten Signatur als elektronisch unterschrieben zertifizieren. Die qualifizierte Signatur ist der handschriftlichen Unterschrift gleichzusetzen.

Zertifikate

Zertifikate sind die Echtheitssiegel der elektronischen Nachrichten und Dokumente. Zertifikate werden von Trustcentern ausgegeben. Trustcenter sind akkreditierte Unternehmen, die Signaturkarten bereitstellen. Empfängersysteme können die Gültigkeit der Zertifikate überprüfen, wenn sie die entsprechenden Informationen über die Trustcenter abfragen können.